



Eheregister

Für den Nachweis einer in der VR China geschlossenen Ehe ist die legalisierte chinesische Heiratsurkunde völlig ausreichend. Hinweise zum Legalisationsverfahren von chinesischen Urkunden zur Verwendung bei deutschen Behörden finden Sie [hier](#).

Zusätzlich können Sie freiwillig auf Antrag eine gebührenpflichtige Registrierung in einem deutschen Eheregister vornehmen lassen. Nach der Eintragung kann vom Standesamt jederzeit eine deutsche Heiratsurkunde ausgestellt werden. Sofern einer der Ehegatten noch in Deutschland gemeldet ist, wird der Eintrag im Eheregister des Standesamtes am Wohnsitz geführt. Falls kein Meldewohnsitz mehr in Deutschland besteht, ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes einer der Ehepartner in Deutschland für die Eintragung im Eheregister zuständig.

Bei Wunsch nach einem solchen Eintrag kann der Antrag über die deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden.

Dazu bereiten Sie bitte folgende Unterlagen im Original mit je zwei Kopien (Ausnahme: vom ausgefüllten Antrag genügt eine Kopie) vor:

- ausgefüllter Antrag (das Antragsformular finden Sie [hier](#))
- legalisierte chinesische Heiratsurkunde*
- Reisepässe beider Ehepartner (die aktuellen wie auch die Reisepässe, die im Zeitpunkt der Eheschließung gültig waren)
- Geburtsurkunden beider Ehepartner *
- sofern ein Ehegatte bereits zuvor verheiratet/verpartnert war: Nachweis über Vorehe(n)/ Partnerschaft(en) und deren Auflösung

Diese Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle Unterlagen werden an das zuständige Standesamt in Form von **beglaubigten Fotokopien** weitergeleitet. Unter Vorlage der Originale samt ihren Fotokopien können letztere von uns beglaubigt werden. Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Vorsprache zur Unterzeichnung des Antrags **alle beizubringenden Unterlagen im Original mit jeweils 2 Fotokopien** vorzulegen. Die Originale erhalten Sie wieder zurück, ein Satz der einfachen Fotokopien verbleibt bei unseren Akten.

Im Rahmen der Eheregistrierung kann auch eine Erklärung zum Ehenamen abgegeben werden. Wird ein Ehenamen bestimmt, müssen beide Ehegatten persönlich vorsprechen und den Antrag unterschreiben.

Gebühren:

Bei der Auslandsvertretung fallen folgende **Gebühren** an:

- für Unterschriftsbeglaubigungen 20,- EUR bzw. 25,- EUR, sofern eine Namensklärung abgegeben wird
- für die Beglaubigung von Fotokopien, üblicherweise 25,- EUR bis 80,- EUR.

Sämtliche Gebühren sind zahlbar in bar in RMB oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visa).

Die Beurkundung der Eheschließung durch das zuständige deutsche Standesamt ist ebenfalls gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für den Eintrag im Eheregister und die Ausstellung von Heiratsurkunden werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben. Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Die Auslandsvertretungen haben hierauf keinen Einfluss.

Vorsprache:

Bei Ihrer persönlichen Vorsprache sind alle Unterlagen vollständig vorzulegen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Schalteröffnungszeiten der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

Botschaft Peking: Persönliche Vorsprache ist nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich. Vorabübersendung des Antrags und der antragsbegründenden Unterlagen vorab per E-Mail erforderlich.	Generalkonsulat Shanghai: Persönliche Vorsprache ist nur nach Terminvereinbarung (elektronisch) möglich. Antragsbegründende Unterlagen sind vorab per E-Mail zu übersenden. Link zur Terminvergabe
Generalkonsulat Kanton: Persönliche Vorsprache ohne Terminvereinbarung: Montag – Freitag von 8.30 h bis 11.30 h	Generalkonsulat Chengdu: Persönliche Vorsprache ohne Terminvereinbarung: Montag – Freitag von 8.30 h bis 11.30 h
Generalkonsulat Shenyang Persönliche Vorsprache ist nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich. Vorabübersendung des Antrags und der antragsbegründenden Unterlagen vorab per E-Mail erforderlich.	

* [Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen. Das Merkblatt zur Legalisation chinesischer Urkunden finden Sie [hier](#). Personenstandsunterlagen aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen; [lesen Sie hier mehr](#).

Wenn Sie nicht wissen, welche der Auslandsvertretungen für Sie zuständig ist, konsultieren Sie unseren interaktiven [Konsulatsfinder](#).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.